

Promotionsordnung
für die Fakultät für Physik und Astronomie
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
vom 22. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 2504)

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors
der Naturwissenschaften (Promotionsordnung)
für die Fakultät für Physik und Astronomie der Julius-Maximilians-Universität

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch dennoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliches

I. Ordentliche Promotion

- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuss und Prüfer
- § 4 Zulassung als Doktorand
- § 5 Zulassung zur Doktorprüfung
- § 6 Dissertation
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Öffentliches Promotionskolloquium
- § 9 Benotung
- § 10 Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 11 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 12 Vollzug der Promotion

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

- § 13 Ehrenpromotion

§ 14 Erneuerung des Doktordiploms

III. Promotionseignungsprüfung

§ 15 Voraussetzungen

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Grundsätzliches

(1) Die Fakultät für Physik und Astronomie verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften durch ordentliche Promotion (Dr.rer.nat.) oder durch Ehrenpromotion (Dr.rer.nat.h.c.).

(2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber verliehen, welche eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die erheblich über die in der Diplom- oder Staatsprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht. Der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften kann einer Person durch ordentliche Promotion nur einmal verliehen werden. Auch bei binationalen Promotionen, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Universitäten anderer Länder zustande kommen, wird gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen.

(3) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen im Gebiet der durch die Fakultät für Physik und Astronomie vertretenen Fachgebiete verdient gemacht haben.

I. Ordentliche Promotion

§ 2

Promotionsleistungen

Seine besondere wissenschaftliche Qualifikation weist der Bewerber durch Promotionsleistungen nach. Diese sind:

1. eine schriftliche Abhandlung (Dissertation, § 6) und
2. ein öffentliches Promotionskolloquium (§ 8).

§ 3

Promotionsausschuss und Prüfer

(1) Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Promotionsausschuss. Diesem gehören an:

1. sämtliche hauptberuflich in der Fakultät für Physik und Astronomie tätigen Hochschullehrer,
2. die sonstigen Mitglieder des Fachbereichsrates,
3. Gutachter und Prüfer, die nicht gemäß Nr. 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind.

(2) Der Dekan kann zu Sitzungen die entpflichteten oder pensionierten Professoren der Fakultät für Physik und Astronomie als beratende Mitglieder zuziehen.

(3) Den Vorsitz führt der Dekan, im Falle der Verhinderung oder der Bestellung zum Gutachter ein hauptberuflich in der Fakultät für Physik und Astronomie tätiger Hochschullehrer des Promotionsausschusses, der vom Dekan bestimmt wird. In der Regel soll dies der Prüfer nach § 8 Abs. 3 sein, dessen Fachgebiet nicht auf dem Gebiet der Dissertation liegt.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von sechs Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen. Bei den Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 5 und Abs. 7 dürfen nur die Mitglieder des Promotionsausschusses mitwirken, die Hochschullehrer sind (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG).

(5) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG entsprechend.

(6) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Soweit diese Ordnung nicht anders bestimmt, können Gutachter bzw. Prüfer in einem Promotionsverfahren alle Hochschullehrer sowie die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigten habilitierten Lehrkräfte sein.

§ 4

Zulassung als Doktorand

(1) Ein Bewerber kann als Doktorand zugelassen werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Bewerber muss die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweiligen Fassung besitzen.
2. Der Bewerber muss ein ordentliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule erfolgreich absolviert haben.
3. Der Bewerber muss die Diplomprüfung in Physik (Dipl.-Phys. Univ.) oder Nanostrukturtechnik (Dipl.-Ing. Univ.) oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Physik erfolgreich abgelegt haben. Als

Zulassungsvoraussetzung kann der Promotionsausschuss auch einen Hochschulabschluss aus einem nicht der Fakultät angehörenden Fachgebiet anerkennen, wenn dieses mit dem Promotionsfach verwandt ist. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird vom Promotionsausschuss als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn er den in Satz 1 und 2 genannten Abschlüssen gleichwertig ist. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Zulassung nach Satz 2 bzw. die Anerkennung nach Satz 3 kann der Promotionsausschuss von Auflagen abhängig machen.

4. Eine Zulassung kann auch erfolgen, wenn der Bewerber die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen in einer Fächerverbindung mit Unterrichtsfach Physik erfolgreich abgelegt hat und zusätzlich sämtliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien für Physik oder für die Diplomprüfung in Physik oder Nanostrukturtechnik erbracht hat.
5. Bewerber, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse in Deutsch oder Englisch besitzen.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Bewerber ein mindestens vierjähriges Fachhochschulstudium in einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Fachhochschulstudiengang absolviert, die entsprechende Abschlussprüfung mindestens mit der Gesamtprüfungsnote „gut“ mit der Bewertung 2,00 oder besser und die Promotionseignungsprüfung gemäß § 15 bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Doktorand ist schriftlich an die Fakultät für Physik und Astronomie zu richten und dort einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden (Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind,
2. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges,
3. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers mit möglichst je einem Exemplar derselben,
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
5. gegebenenfalls die Erklärung eines Hochschullehrers der Fakultät für Physik und Astronomie über die Bereitschaft, das Dissertationsvorhaben des Bewerbers zu betreuen.

(4) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Vorsitzende gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn ein Bewerber

1. den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bereits einmal erhalten hat, oder
2. die in Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
3. die in Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
4. die Doktorprüfung in der Fakultät für Physik und Astronomie oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat (siehe § 7 Abs. 8), oder
5. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

- (6) Die Zulassung kann versagt werden, wenn eine Begutachtung der Dissertation durch Prüfungsberechtigte in der Fakultät für Physik und Astronomie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht gewährleistet ist, weil das betreffende Fachgebiet in der Forschung nicht vertreten ist.
- (7) Die Zulassung kann befristet werden. Eine befristete Zulassung kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (8) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über.
- (9) Über die Zulassung als Doktorand entscheidet der Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen.

§ 5

Zulassung zur Doktorprüfung

- (1) Zur Doktorprüfung kann als Doktorand zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 1. Der Bewerber ist als Doktorand an der Fakultät für Physik und Astronomie zugelassen,
 - 2. der Bewerber muss wenigstens zwei Semester an der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Würzburg studiert haben, es sei denn der Promotionsausschuss sieht in besonders begründeten Fällen von dieser Voraussetzung ab,
 - 3. der Bewerber muss eventuelle Auflagen, die ihm nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben,
 - 4. der Bewerber muss eigenständig eine Dissertation angefertigt haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an die Fakultät für Physik und Astronomie zu richten und dort einzureichen. Ihm sind beizufügen:
 - 1. die Dissertation in drei Exemplaren,
 - 2. eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber die Dissertation eigenständig, d.h. insbesondere selbstständig und ohne Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters angefertigt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
 - 3. die Angabe des Hochschullehrers, der die Dissertation betreut hat,
 - 4. gegebenenfalls der Nachweis der Genehmigung zur Durchführung der Promotionsarbeiten in einem nicht zur Fakultät für Physik und Astronomie gehörenden Institut bzw. in einer nicht von einem Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie geleiteten wissenschaftlichen Einrichtung (§ 6 Abs. 2),
 - 5. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in gleicher oder anderer Form bereits in einem anderen Prüfungsfach vorgelegen hat,
 - 6. gegebenenfalls ein fortgeschriebenes Verzeichnis veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers mit möglichst je einem Exemplar derselben,
 - 7. ein ausführlicher Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges und eventuell der Angabe des ausgeübten Berufes,
 - 8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber sich nicht oder mindestens seit drei Monaten nicht mehr im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

- (3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Vorsitzende gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Soweit die Zulassung eine Entscheidung des Promotionsausschusses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 voraussetzt, ist diese rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung einzuholen und gegebenenfalls der Nachweis der Erfüllung der geforderten Auflagen dem Zulassungsantrag beizufügen; soweit weitere Entscheidungen erforderlich sind, sind entsprechende Anträge spätestens zusammen mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn ein Bewerber
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
 2. die in Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
 3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.
- (6) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.
- (7) Sämtliche dem Zulassungsantrag beigelegten Anlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Das gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 7 Abs. 8 umgearbeitet worden sind.
- (8) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung mit einem Thema aus dem Wirkungsbereich der Fakultät für Physik und Astronomie, durch welche der Bewerber seine Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeiten zu können. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf mit einer früher abgefassten Diplom- oder Zulassungsarbeit nicht identisch sein.
- (2) Die Dissertation soll in einem zur Fakultät für Physik und Astronomie gehörenden Institut oder in einer von einem Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie geleiteten wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden. Soll die Dissertation nicht in einem Institut der Fakultät für Physik und Astronomie bzw. in einer nicht von einem Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie geleiteten wissenschaftlichen Einrichtung angefertigt werden, so ist vor Aufnahme der Arbeiten zur Anfertigung der Dissertation eine entsprechende Genehmigung bei der Fakultät für Physik und Astronomie schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Plan über die Durchführung des Promotionsvorhabens beizufügen. Dieser Plan ist von dem Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie, das die Promotionsarbeit betreuen wird, vor dem Promotionsausschuss zu vertreten. Über die Genehmigung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht

zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass die geplante Promotionsarbeit den Qualitätsstandards der Fakultät für Physik und Astronomie entsprechen wird.

(3) Die Dissertation soll als maschinengeschriebenes Manuskript (im Format DIN A 4) oder in einer Vervielfältigung (Format DIN A 4) in deutscher oder nach Absprache mit dem Betreuer der Arbeit in englischer Sprache vorgelegt werden. Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Titelblatt gemäß Anlage 1, mit einem Inhaltsverzeichnis, mit einem Literaturverzeichnis und mit einem Lebenslauf des Bewerbers versehen sein. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben.

(4) Dissertationen müssen eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache haben.

(5) Eine Abhandlung, die der Bewerber in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades eingereicht hat, kann als Dissertation nicht vorgelegt werden.

§ 7

Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Bewerbers zum Promotionsverfahren leitet der Vorsitzende die Dissertation zwei Gutachtern zur Beurteilung zu. Erster Gutachter soll ein Fachvertreter sein, aus dessen Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist - in der Regel der Betreuer der Arbeit. Mindestens ein Gutachter muss Professor, mindestens ein Gutachter Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie sein. Berührt die Dissertation in einem nennenswerten Umfang ein Fachgebiet, das an der Universität Würzburg nicht vertreten ist, so kann auf Antrag des Betreuers der Dissertation auch ein auswärtiger Hochschullehrer als Gutachter und Prüfer zugelassen werden. Scheidet der Betreuer einer Dissertation aus der Universität Würzburg aus, so kann er bis zu fünf Jahre nach seinem Ausscheiden als erster Gutachter der von ihm zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertation bestellt werden.

(2) Jeder Gutachter muss innerhalb von zwei Monaten ein schriftlich begründetes Gutachten abgeben, in dem er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation als Promotionsleistung empfiehlt und eine Note nach § 9 Abs. 1 vorschlägt, die der Dissertation zuerkannt werden soll. Die Ablehnung durch einen Gutachter ist gleichbedeutend mit dem Notenvorschlag „unbefriedigend“. Halten die Gutachter die Dissertation im Ganzen für mindestens "befriedigend", jedoch im Einzelnen für verbesserungswürdig, so können sie vorschlagen, dem Bewerber aufzugeben, die Dissertation umzuarbeiten. Legt ein Gutachter sein Gutachten nicht innerhalb von zwei Monaten vor, kann der Vorsitzende einen anderen Gutachter bestellen.

(3) Der Vorsitzende bestellt auf Antrag des Betreuers oder eines anderen Hochschullehrers einen dritten Gutachter, der nicht Hochschullehrer an der Universität Würzburg ist, wenn die Dissertation die Note „ausgezeichnet“ erwarten lässt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Dissertation, ggf. die Publikationsliste, die Gutachten sowie die Notenvorschläge den Mitgliedern des Promotionsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnisnahme zu. Das Umlaufverfahren kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Zur Durchführung des Umlaufverfahrens hat der Bewerber auf Anforderung des Vorsitzenden weitere sieben Exemplare der Dissertation oder eine elektronische Form, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek entspricht, zur Verfügung zu stellen. Den dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrern steht das Recht zu, beim Vorsitzenden Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation durch die Gutachter zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

(5) Stimmen die Empfehlungen der Gutachter in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung der Dissertation überein und wird in dem Verfahren nach Abs. 4 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend den Empfehlungen der Gutachter angenommen oder abgelehnt. Für die Dissertation wird eine Gesamtnote erstellt. Diese errechnet sich unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen aus der Summe der Notenvorschläge der Gutachter, geteilt durch deren Zahl.

(6) Stimmen die Empfehlungen der Gutachter in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein oder wurde in dem Verfahren nach Abs. 4 Einspruch erhoben, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation als Promotionsleistung und setzt die Note fest. Gegebenenfalls kann er weitere Gutachter bestellen.

(7) Hält mindestens einer der Gutachter oder ein Einspruch nach Abs. 4 die Dissertation in bestimmten Teilen für verbesserungswürdig, so kann der Promotionsausschuss die Dissertation dem Bewerber zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben und die Entscheidung über die Annahme der Dissertation als Promotionsleistung bis zur erneuten Vorlage aussetzen. Dies gilt nicht im Falle einer Wiederholungsprüfung.

(8) Wird die Dissertation durch übereinstimmende Empfehlung der Gutachter oder durch den Promotionsausschuss mit der Note „unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Der Bewerber kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Promotionsprüfung, unter Vorlage einer neuen Dissertation erneut einen Zulassungsantrag nach § 5 stellen. Versäumt der Bewerber diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(9) Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben wird. Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann der Bewerber auch eine neue Arbeit vorlegen. Die erneut vorgelegte Dissertation soll von denselben Gutachtern beurteilt werden wie die Ursprüngliche.

§ 8

Öffentliches Promotionskolloquium

(1) Wurde die Dissertation angenommen und benotet, benennt der Vorsitzende die Prüfer und setzt Ort und Termin für das öffentliche Promotionskolloquium fest. Der Bewerber ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung unter Angabe des Prüfungsorts und der Prüfer schriftlich zu laden.

(2) Das Promotionskolloquium soll zeigen, ob der Bewerber sein Arbeitsgebiet gründlich und damit zusammenhängende weitere Sachgebiete gut beherrscht.

(3) Das Promotionskolloquium soll nicht länger als 90 Minuten dauern. Der Erst- und der Zweitgutachter sowie ein weiteres vom Vorsitzenden zu benennendes Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie oder einer anderen Fakultät der Universität Würzburg sind Prüfer im Promotionskolloquium. Einer der Prüfer soll ein Fachgebiet vertreten, das nicht auf dem Gebiet der Dissertation des Bewerbers liegt. Wurde die Arbeit von einem dritten Gutachter beurteilt, wird auch dieser als Prüfer eingeladen. Der Erstgutachter leitet das Kolloquium.

(4) Während der ersten 30 Minuten soll der Bewerber den Inhalt seiner Dissertation vorstellen. Anschließend werden von den Prüfern sowie auf Antrag an den Leiter der Prüfung von Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Zuhörern im öffentlichen Promotionskolloquium Fragen zur Dissertation und angrenzenden Fachgebieten gestellt.

(5) Während des gesamten Promotionskolloquiums müssen die Prüfer und ein fachkundiger promovierter Beisitzer, den der Betreuer der Dissertation im Einvernehmen mit den andern Prüfern benennt, anwesend sein. Kann ein Prüfer aus wichtigem und unaufschiebbarem Grunde an dem Promotionskolloquium nicht teilnehmen, bestellt der Vorsitzende an seiner Stelle nach Maßgabe des Abs. 3 ein Mitglied des Promotionsausschusses zum Prüfer.

(6) Über das Promotionskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis des Kolloquiums, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Bewerbers, sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und von ihm gemeinsam mit den Prüfern unterzeichnet.

(7) Die Prüfer bewerten die Leistung des Bewerbers nach § 9 Abs. 1. Aus den von den Prüfern gegebenen Noten wird eine Gesamtnote nach § 9 Abs. 2 festgelegt. Sollte mindestens ein Prüfer die Note „unbefriedigend“ erteilen, gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden.

(8) Das Promotionskolloquium gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe nicht zum Promotionskolloquium erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(9) Im Falle eines nicht bestandenen Promotionskolloquiums ist nach einer Frist von drei Monaten vor demselben Prüfungsgremium eine einmalige Wiederholung möglich. Der Vorsitzende ernennt dazu einen neuen Termin an. Die schriftlichen Promotionsleistungen sind anzurechnen. Versäumt der Bewerber den Termin oder wird das Promotionskolloquium erneut nicht bestanden, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 9 Benotung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die nachfolgenden Noten zu verwenden, wobei zur besseren Differenzierung der erbrachten Leistungen Zwischennoten vergeben werden können.

1	=	Sehr gut	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
1,3	=	Sehr gut		
1,7	=	Gut +		
2	=	Gut	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
2,3	=	Gut –		
2,7	=	Befriedigend +		

3	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht;
3,3	=	Befriedigend		
4	=	Unbefriedigend	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note „1“ auch mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ erteilt werden.

(2) Für das Promotionskolloquium wird eine Gesamtnote erstellt. Diese errechnet sich unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen aus der Summe der Noten der Prüfer, geteilt durch deren Zahl.

(3) Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der durch drei geteilten Summe der doppelten Note der Dissertation und der Gesamtnote des Promotionskolloquiums gebildet.

(4) Die Gesamtnote für die bestandene Doktorprüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	sehr gut;
von 1,51 bis 2,50	gut;
von 2,51 bis 3,50	befriedigend.

Errechnet sich eine Gesamtnote „1,10“ und besser und ist die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ angenommen worden, wird die Gesamtnote „1“ mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ erteilt.

(5) Nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Benotung der Dissertation, die Gesamtnote des Promotionskolloquiums und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Es berechtigt nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, worauf der Bewerber ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 10

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültig angenommenen Fassung auf seine Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen.

(2) Vom Zeitpunkt des Promotionskolloquiums gerechnet sind innerhalb eines Jahres fünf Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. Sie können in Maschinschrift oder Fotokopie der Maschinschrift angefertigt sein, dürfen aber auf keinen Fall stärker als auf das Format DIN A5 verkleinert werden.

(3) Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch

1. Die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechen oder

2. die Ablieferung weiterer 40 Exemplare der Dissertation nach den Bestimmungen von Abs. 2 oder
 3. die Ablieferung der Mutterkopie und 40 weiterer Kopien in Form von Mikrofiches oder
 4. den Nachweis der Veröffentlichung in einer allgemein zugänglichen Zeitschrift oder
 5. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. In diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind 10 Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (4) In den in Abs. 3 Nrn. 1 - 3 genannten Fällen hat der Bewerber der Universität Würzburg das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Vor dem endgültigen Druck der Dissertation, ob sie nun selbständig oder in einer Zeitschrift, ganz oder im Auszug erscheint, ist die endgültige Druckvorlage samt dem Manuskript dem Betreuer der Dissertation vorzulegen; dies gilt entsprechend bei Ablieferung in Form eines Mikrofiches oder in elektronischer Form. Dieser bestätigt, dass das Manuskript mit der Druckvorlage übereinstimmt, oder dass etwaige Änderungen mit seinem Einverständnis vorgenommen worden sind.
- (6) Versäumt der Bewerber innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Promotionskolloquiums seine Verpflichtungen aus den Absätzen 2 bis 4 zu erfüllen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Jahresfrist um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von dem Bewerber rechtzeitig gestellt und hinreichend begründet werden.

§ 11

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (4) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 **Vollzug der Promotion**

- (1) Hat der Bewerber seine Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 bis 4 erfüllt, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.
- (2) Die Doktorurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dissertation sowie das Gesamtergebnis der Doktorprüfung. Als Tag, an dem die Prüfung bestanden worden ist, wird der Termin des Promotionskolloquiums eingesetzt, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Termin der Ablieferung der Pflichtexemplare. Sie ist vom Präsidenten der Universität Würzburg und vom Dekan zu unterzeichnen.
- (3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Bewerber den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften führen.

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 13 **Ehrenpromotion**

- (1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren der Fakultät für Physik und Astronomie durch den Fachbereichsrat einzuleiten. Dieser bestellt im Benehmen mit dem Promotionsausschuss drei der Fakultät angehörende Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (2) Der Antrag und die Gutachten werden anschließend den Mitgliedern des Fachbereichsrates und den Mitgliedern des Promotionsausschusses durch den Dekan im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben. Sie können beim Dekan schriftliche Stellungnahmen abgeben.
- (3) Anschließend entscheidet der Fachbereichsrat, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag. Dabei wirken nur die Mitglieder mit, die im Promotionsverfahren zu Prüfern bestellt werden können.
- (4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen der Präsident und der Dekan die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an den Geehrten. In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste des Geehrten zu würdigen.
- (5) Alle wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die für den Wohnsitz des Ausgezeichneten zuständige Meldebehörde werden von der Ehrenpromotion in Kenntnis gesetzt.
- (6) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 11).

§ 14 **Erneuerung des Doktordiploms**

Die Fakultät für Physik und Astronomie kann Doktordiplome aus Anlass der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste des Jubilars oder seine enge Verbundenheit mit der Fakultät für Physik und Ast-

ronomie angebracht erscheint. Antragsberechtigt sind die Professoren der Fakultät für Physik und Astronomie.

III. Promotionseignungsprüfung

§ 15

Voraussetzungen

(1) Abschlussprüfungen in Fachhochschulstudiengängen, die die Voraussetzung nach Abs. 2 Nr. 2 erfüllen, können als Voraussetzung für den Zugang zur Promotionseignungsprüfung in der Fakultät für Physik und Astronomie anerkannt werden. Über den Zugang zur Promotionsseignungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Der Bewerber hat seinen Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an die Fakultät für Physik und Astronomie zu richten und dort einzureichen. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang, insbesondere das Abschlusszeugnis der Fachhochschule,
2. die Angabe des Faches, in dem er promoviert zu werden gedenkt, mit einer Erklärung zum sinnvollen inneren Zusammenhang seines Fachhochschulabschlusses und des angestrebten Promotionsfaches,
3. eine Erklärung, ob er sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat.

(3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. Der Bewerber nicht das erforderliche Prädikat nach § 4 Abs.2 nachweist,
2. der Bewerber nicht die Unterlagen nach Abs.2 vorlegt und die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat,
3. der Bewerber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Führung eines Doktorgrades unwürdig ist,
4. der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung an der Fakultät für Physik und Astronomie bereits endgültig nicht bestanden hat,
5. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder gleichartige Prüfung nicht bestanden hat.

(4) Ist der Bewerber zugelassen, so sorgt der Dekan für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung setzt voraus, dass die wissenschaftliche Arbeit angenommen ist.

(6) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem gewählten Fach verfügt. In der wissenschaftlichen Arbeit soll er insbesondere zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer

vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Fach des Fachgebietes, in dem die Eignungsprüfung abgenommen wird, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verkürzt oder verlängert werden. Der Dekan weist dem Bewerber, der einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachtern, die der Dekan aus dem Kreis der in der Fakultät für Physik und Astronomie hauptberuflich tätigen Hochschullehrer bestellt, zu begutachten. Sprechen sich beide Gutachter übereinstimmend für die Annahme bzw. Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen bzw. abgelehnt. Lehnt einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, trifft der Promotionsausschuss der Fakultät für Physik und Astronomie die Entscheidung, ggf. nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber diese nicht fristgerecht einreicht. Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(8) Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich der Bewerber der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterziehen. Die mündliche Prüfung umfasst zwei Fächer:

1. Theoretische Physik

Aus den Inhalten der Vorlesung Quantenmechanik I
und einer weiteren Vorlesung in Theoretischer Physik

2. Experimentelle Physik

Aus den Inhalten von zwei Vorlesungen der Experimentellen Physik I – IV
und dem Fortgeschrittenenpraktikum mit sechs Versuchen

Die Prüfer werden vom Dekan aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer der Fakultät für Physik und Astronomie bestellt. Einer der Prüfer muss Fachvertreter des vom Bewerber angestrebten Promotionsfaches sein. Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber vom Dekan mit einer Frist von einer Woche geladen. Erscheint der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie muss innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. Bei jeder Prüfung muss neben dem Prüfer ein Beisitzer anwesend sein. Von diesem ist über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen. Der jeweilige Prüfer stellt fest, ob die Leistung des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen nach Abs. 6 Satz 1 genügt. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(9) Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht dem Bewerber wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird. Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

(10) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die vom Dekan unterschrieben ist.

(11) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Dekan die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Bewerber, die vor dem 31. Dezember 2003 zur Promotion zugelassen werden, können beantragen, dass sie als Promotionsleistung anstelle des öffentlichen Promotionskolloquiums eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen des § 9 der Promotionsordnung vom 15. Januar 1986 (KMBI II S. 87), geändert durch die Satzung vom 28. August 1995 (KWMBI II S. 46), ablegen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen.

(2) Wird nach Abs. 1 anstelle des öffentlichen Promotionskolloquiums eine mündliche Prüfung abgelegt, errechnet sich die Gesamtnote für die mündliche Prüfung abweichend von § 9 Abs. 2 unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der beiden Einzelnoten der mündlichen Prüfung, geteilt durch zwei. Die Gesamtnote der Doktorprüfung wird aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung gebildet. Sie errechnet sich entsprechend § 9 Abs. 3 unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch drei.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Würzburg vom 15. Januar 1986 (KMBI II S. 87), geändert durch die Satzung vom 28. August 1995 (KWMBI II S. 46), mit der sich aus § 16 ergebenden Einschränkung außer Kraft.

Anlage 1**Muster des Titelblattes**

.....
(Titel der Dissertation)

Dissertation zur Erlangung des
naturwissenschaftlichen Doktorgrades
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von

.....
(Vor- und Familienname)

aus
(Geburtsort)

Würzburg
(Jahr des Einreichens der Dissertation)

Muster der Rückseite des Titelblattes

Eingereicht am:
bei der Fakultät für Physik und Astronomie

1. Gutachter:
2. Gutachter:
3. Gutachter:
der Dissertation.

1. Prüfer
2. Prüfer
3. Prüfer
im Promotionskolloquium

Tag des Promotionskolloquiums:

Doktorurkunde ausgehändigt am:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 09. Juli 2003 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Würzburg vom 22. September 2003.

Würzburg, den 22. September 2003

Der Präsident

Prof. Th. Berchem

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Physik und Astronomie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 23. September 2003 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. September 2003 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 24. September 2003.

Würzburg, den 26. September 2003

Der Präsident

Prof. Th. Berchem
